

Biogutkompost im Ökolandbau

'Bioland' und 'Naturland' haben mit der Bundesgütegemeinschaft Kompost eine Vereinbarung abgestimmt, nach der Komposte aus der getrennten Sammlung (Biotonne) von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben auf Flächen eingesetzt werden können, die nach den Richtlinien der genannten Ökolandbauverbände bewirtschaftet werden. Bislang durfte auf solchen Flächen nur Grüngutkompost verwendet werden.



Die Entscheidung für den Einsatz von Kompost aus der getrennten Sammlung aus Haushaltungen (Biogutkompost) wurde von Bioland auf der Delegiertenversammlung am 24.11.2014 verabschiedet. Naturland hatte bereits in seinen Richtlinien vom Mai 2014 die Möglichkeit des Einsatzes von Biogutkompost eröffnet. Bei Bioland und Naturland sind zusammen ca. 70 % der verbandsgebundenen Ökolandbaubetriebe organisiert.

In der Begründung zur Änderung ihrer Richtlinie zur Verwendung von Kompost hat Bioland u.a. ausgeführt, dass das Wirtschaften in Kreisläufen ein Grundprinzip des organisch-biologischen Landbaus ist. Es sollen daher weitere Möglichkeiten genutzt werden, Nährstoffe, die mit den Ernteprodukten von Feldern abgeführt werden, dem Boden wieder zurückzuführen.

Die Verwendung von gütegesichertem Biogutkompost war bei Bioland ursprünglich zulässig. Im Zuge der PFT-Befunde in nordrheinwestfälischen Böden in 2007, die zunächst mit der Ausbringung organischer Düngemittel in Verbindung gebracht wurden, hatte der größte deutsche Ökolandbauverband die Verwendung von Kompost in seinen Richtlinien auf reine Grüngutkomposte eingeschränkt. Wie sich herausstellte standen die Biogutkomposte in keinem Zusammenhang mit den PFT-Befunden.

In den vergangenen zwei Jahren führten Vertreter von Verbänden und Qualitätssicherungssystemen mit Bioland und Naturland Gespräche, die nunmehr die Verwendung von Biogutkompost ermöglichen. Voraussetzung ist, dass Biogutkompost einer anerkannten Gütesicherung unterliegt, dass er bestimmte Anforderungen einhält und dass die entsprechende Eignung für Bioland und Naturland im Prüfzeugnis der Gütesicherung ausgewiesen ist. Kompostierte Gärrückstände aus der Verwertung von Bioabfällen (Biotonne) sind in der Vereinbarung inbegriffen. Die Vereinbarungen mit Bioland und Naturland werden in den nächsten Wochen noch formal geschlossen. Die materiellen Inhalte stehen bereits fest.

Geeignete Biogutkomposte

Die Nutzung von Kompost aus der Kreislaufwirtschaft von Bioabfällen trifft im Ökolandbau auf einen sensiblen Anwendungsbereich. Geeignete Biogutkomposte müssen daher Anforderungen erfüllen, die mit denen von Grüngutkompost weitgehend vergleichbar sind. Für beide Kompostarten gilt zunächst ganz grundsätzlich, dass betreffende Rechtsbestimmungen erfüllt sind, hier v.a. die Düngemittelverordnung, die Bioabfallverordnung und die EU-Ökoverordnung. Zudem müssen die Komposte einer anerkannten Gütesicherung unterliegen.

Für den Einsatz auf Flächen von Bioland und Naturland stellen die Richtlinien der beiden Ökolandbauverbände für Biogutkompost weitergehende Anforderungen. Diese betreffen das Produkt, die Untersuchung der Produkte sowie die Verwendung in den Betrieben.

Produktanforderungen

- Zulässige Ausgangsstoffe sind ausschließlich Bioabfälle aus der getrennten Sammlung

aus Haushaltungen (Biotonne) und Zuschlagstoffe, die nach EU-ÖkoV zulässig sind und vor der Kompostierung eingesetzt werden

- Fertigkompost der Rottegrade IV und V. Bei Kompost mit Rottegrad III muss auf ein mögliches höheres Geruchspotenzial hingewiesen werden. Frischkomposte der Rottegrade II und I sind ausgeschlossen
- Fremdstoffe > 2 mm max. 0,3 Gew.-% i.d.TM. Flächensumme der Fremdstoffe max. 15 cm²/l FM. Keine keimfähigen Samen und austriebfähige Pflanzenteile
- Gehalte an Schwermetallen analog EU-ÖkoV
- Zusätzliche Untersuchungen
- Einstufungsuntersuchung (einmalig) auf perfluorierte Tenside PFOA/PFOS (max. 0,05 mg/kg TM) und Thiabendazol (Rückstände auf Zitrusfruchtschalen) sowie bei Anhaltspunkten auf Belastungen auf weitere Spurenstoffe
- Untersuchung alle 3 Jahre auf Parameter der Düngemittelverordnung: Arsen (max. 20 mg/kg TM), Thallium (max. 0,5 mg/kg TM) und Summe PCDD/F + dl-PCB (max. 20 ng WHO-TEQ/kg TM). Parameter außerhalb der Düngemittelverordnung: Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK, max. 6 mg/kg TM).

Verwendung des Kompostes

- Bei einmaliger Anwendung wird für Stickstoff der lösliche Anteil zzgl. 5 % von N-org. gerechnet, bei regelmäßiger Anwendung der lösliche Anteil zzgl. 25 % von N-org.. Phosphat, Kalium und sonstige Nährstoffe werden für die Grunddüngung zu 100 % angerechnet.
- Die Ausbringung erfolgt in der Regel alle 3 Jahre. Die Aufwandmenge richtet sich nach dem jeweils festgestellten Düngebedarf und weiteren Vorgaben der Richtlinien von Bioland und Naturland

Ausweisung geeigneter Biogutkomposte

In den Prüfzeugnissen der RAL-Gütesicherung Kompost werden geeignete Biogutkomposte mit dem Zusatz "geeignet für Bioland und Naturland" ausgewiesen. Im Rahmen der Gütesicherung wird geprüft, ob die vorgenannten Voraussetzungen eingehalten sind.

Für die Verwendung in Betrieben von Bioland und Naturland sind ausschließlich untersuchte Chargen vorgesehen. Dies sind Chargen, die nach den Bestimmungen der RAL-Gütesicherung Kompost untersucht wurden und für die damit ein Prüfzeugnis der Gütesicherung (mit 'Häkchen' für die Eignung für Bioland und Naturland) vorliegt.

Listung von Kompostanlagen

Kompostanlagen, die in Betriebe von Bioland und Naturland vermarkten wollen und eine entsprechende Ausweisung ihrer Komposte benötigen, können sich zwecks näherer Abstimmungen bei der BGK melden. Die o.g. zusätzlichen Untersuchungen werden zusammen mit den Regeluntersuchungen der RAL-Gütesicherung durchgeführt. Der Betreiber der Kompostanlage muss dies bei seinem Prüflabor veranlassen. Die BGK prüft die Ergebnisse auf Einhaltung der Anforderungen. Eine Listung erfolgt, wenn die Komposte zum Einen geeignet sind und wenn zum Anderen der Betreiber der Kompostanlage konkrete Nachfragen aus dem Bereich des Ökolandbaus hat, d.h. von Betrieben oder Beratern von Bioland oder Naturland, die die jeweilige Kompostanlage auch kennen. Die Liste wird jährlich aktualisiert und Bioland und Naturland zur Verfügung gestellt. Mit dem Verfahren wird im ersten Quartal 2015 begonnen.

Grundsätzlich können von Bioland und Naturland auch andere Qualitätssicherungsorganisationen als die BGK für eine Überprüfung der Kriterien zugelassen werden. In diesem Fall müssen mindestens die Vorgaben der RAL-Gütesicherung Kompost gegeben sein. Eine Vereinbarung über die o.g. Ergebnisse der Abstimmungsgespräche wird von Bioland und Naturland zunächst mit der BGK getroffen.

Quelle: H&K aktuell 12/2014: Dr. Bertram Kehres (BGK e.V.)